

**Ausfertigung**

**29. Okt. 2005**

**2. IF 302/05**  
**Z. 1101/04 AG -FG- Bamberg**



**Oberlandesgericht Bamberg**

# **BESCHLUSS**

**des 2. Zivilsenats -Familienenats- des Oberlandesgerichts Bamberg**

**vom 26. Oktober 2005**

**in der Familiensache**

**Heller Petra, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,**  
**Antragstellerin und Beschwerdeführerin,**  
**Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin Claus Plantiko, Kannheideweg 66, 53123 Bonn,**

**gegen**

**Stadtjugendamt Bamberg, Geyerswörthplatz 2, 96045 Bamberg,**  
**Antraggegnerin und Beschwerdegegnerin,**

**wegen Regelung des Umgangs mit dem Kind**  
**Aeneas Heller,**  
**hier: Auskunft.**

- 2 -

- I. Die befristete Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Famllengerichts- Bamberg vom 10. August 2005 wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die dem Antragsgegner im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- III. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 3.000,00 €.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist die Mutter des nicht ehelich geborenen Kindes Aeneas Heller, geboren am 17.04.1985. Das ihr bis dahin allein zustehende Sorgerecht für das Kind wurde ihr mit Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 02.08.2004 im Verfahren 2 F 940/04 vorläufig (mit)weise entzogen. Das Personensorgerecht wurde dem Stadtjugendamt Bamberg (Antragsgegner) als Pfleger vorläufig übertragen. Im vorliegenden Verfahren will die Antragstellerin ihr Umgangsrecht mit dem Kind durchsetzen.

Am 20.04.2005 hat sie beantragt, ihr Einblick in die bei der Universitätsklinik Erlangen (einschließlich etwaiger Nachbehandler) über das Kind Aeneas Heller geführten Krankenakten, nebst Befunden und etwaiger Röntgenbilder zu gewähren, sowie ihr den genauen Aufenthaltsort des Kindes Aeneas Heller mitzuteilen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 10.08.2005 diesen Antrag zurückgewiesen. Gegen diese ihr am 12.08.2005 zugestellte Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 13.08.2005, eingegangen beim Oberlandesgericht Bamberg am 18.08.2005. Sie beantragt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und legt hilfsweise gegen den Beschluss Beschwerde ein. Zur Begründung trägt sie vor, dass die theoretische Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu dem Kind ihr Auskunftsbegehren nicht abdecken würde. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.08.2005 nicht nachgegeben und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

- 3 -

Das Stadtjugendamt Bamberg hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2005 darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin das Gutachten der Universitätsklinik Erlangen im vorliegenden Verfahren bzw. im Sorgerechtsverfahren erhalten habe und damit über den Gesundheitszustand des Kindes informiert sei. Zum Schutz des Kindes sei es erforderlich, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt zu geben.

II.

Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist als befristete Beschwerde im Sinne des § 821 e Abs. 1 ZPO zu behandeln, weil es sich bei dem angefochtenen Beschluss um eine Teilentscheidung handelt und nicht lediglich um eine Zwischenentscheidung. Das Amtsgericht hat den Antrag auf Auskunft nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, im Rahmen eines isolierten Verfahrens behandelt, sondern als Teil des Umgangsverfahrens. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um verschiedene Streitgegenstände, weil es im vorliegenden Verfahren zur Regelung des Umgangs um den tatsächlichen Kontakt des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind geht und im Auskunftsverfahren um Auskünfte des an die Stelle des Sorgeberechtigten getretenen Pflegers. Nachdem das Amtsgericht die Entscheidung im Umgangsverfahren getroffen hat, kann es sich, obwohl der Beschluss nicht ausdrücklich so bezeichnet ist, lediglich um eine Teilentscheidung handeln, weil das Umgangsverfahren damit nicht beendet ist. Das auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg, weil das Amtsgericht im Ergebnis zu Recht den Auskunftsanspruch der Antragstellerin verneint hat.

1) Soweit sie Einsicht in die Krankenakten verlangt, scheitert der Anspruch bereits daran, dass es weder dem Pfleger noch dem Familiengericht (§ 34 FGG scheidet damit als Rechtsgrundlage aus) möglich ist, Einsicht in die von der Universitätsklinik Erlangen geführten Krankenunterlagen zu gewähren.

Die Antragstellerin kann auch nicht Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes indirekt darüber erreichen, dass sie vom Pfleger die Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht verlangt, weil ein derartiger Anspruch nach allgemeiner Meinung nicht besteht (OLG Hamm, FamRZ 1995, 1288 f.; Staudinger, BGB, § 1886 RdNr. 14 m.w.N.).

Im Übrigen weist das Stadtjugendamt Bamberg zu Recht darauf hin, dass die Antragstellerin durch die Atteste der Universitätsklinik Erlangen über den Gesundheitszustand des Kindes während der stationären Aufnahme in der dortigen Klinik informiert ist, nachdem diese im Sorgerechtsverfahren vorgelegt und der Antragstellerin zugänglich gemacht wurden.

- 4 -

sonstige konkrete Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes werden von der Antragstellerin nicht verlangt.

;) Soweit die Antragstellerin Auskunft über den Aufenthaltsort des Kindes haben will, könnte dieses seine rechtliche Grundlage in § 1686 BGB haben. Die Vorschrift gilt nach ihrem Wortlaut allerdings nur im Verhältnis der Eltern. Ob sie entsprechend der Regelung in § 1634 Abs. 3 BGB a. F. auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten auszuweiten ist, kann hier offen bleiben, weil das Wohl des Kindes der Offenlegung seines Aufenthaltsortes entgegensteht. Das Stadtjugendamt Bamberg hat in seiner Stellungnahme vom 02.08.2005 auf einen Bericht vom 02.06.2005 im Sorgerechtsverfahren verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass aufgrund des Verhaltens der Antragstellerin in der Vergangenheit die Gefahr bestehe, dass das Kind zum Objekt allgemeinen Medieninteresses gemacht werde und seine gesundheitlichen Fortschritte in Frage gestellt würden. Diese Einschätzung teilt der Senat. Im Übrigen hat die Antragstellerin keine Gründe vorgebracht, zu welchem Zweck sie die Information benötigt. Ihr steht jederzeit die Möglichkeit offen, einen begleiteten Umgang mit dem Kind wahrzunehmen, den sie bislang abgelehnt hat. Ein unbegleiteter Umgang kommt nach dem derzeitigen Kenntnisstand aber nicht in Betracht.

Grundsätzlich wäre auch daran zu denken das Vorbringen der Antragstellerin dahingehend zu würdigen, dass sie aufsichtliche Maßnahmen des Gerichts gegenüber dem Pfleger verlangt, die ihre rechtliche Grundlage in §§ 1915, 1837 Abs. 2 BGB haben würden. An der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels würde das jedoch nichts ändern. Die Pflegschaft ist grundsätzlich selbständig zu führen, d. h. das die Aufsicht führende Gericht darf nicht an Stelle des Pflegers entscheiden. Es ist vielmehr darauf beschränkt Pflichtwidrigkeiten des Pflegers festzustellen und diese durch Gebote und Verbote abzustellen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Jugendamtes ist aber weder dargetan noch ersichtlich. Im Übrigen wäre für die Überwachung auch das Vormundschaftsgericht zuständig (Staudinger, BGB, § 1837 RN 16).

Einer persönlichen Anhörung der Parteien bedurfte es nicht, weil sie Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme hatten und eine weitere Klärung der anstehenden Fragen in einer mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten war.

